

Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales
Medizinische Fachschule Saalfeld „Georgius Agricola“
Pfortenstraße 42a
07318 Saalfeld
Standort II:
Am Gewände 9
07333 Unterwellenborn

Corona-Hygiene-und Infektionsschutzkonzept Aktualisierung per 15.11.2021

Kontaktdaten Verantwortliche Person:

Silvia Gottschall
stellv. Schulleiterin
Tel.: 03671/45800
Fax: 03671/ 458056
Mail: info@mefa-saalfeld.de

Zu rechtlichen Grundlagen siehe:

Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>

Allgemeine Grundsätze

Abstimmung und Information

Im Gebäude sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. Diese sind so gestaltet, dass sie eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.

Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Über die erforderlichen Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie sind das Personal, die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise (Belehrung durch den Klassenlehrer /Homepage der Schule) unterrichtet.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes/Infektionsschutzbehörde bzw. des RKI zu beachten.

Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe).

§ 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO legt fest, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen:

1. Personen mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Personen mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b. einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

6. Personen, für welche die zuständige Behörde (örtliches Gesundheitsamt) aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Schulleitung.

Schülerinnen und Schüler mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen, sollten weiterhin regulär an Präsenzunterricht teilnehmen.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler unverzüglich isoliert und ggf. die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Diesen wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Diese Regelungen gehen auf neueste wissenschaftlich begründete S3-Leitlinien zum Infektionsschutz an Schulen zurück.

Personen, Kinder und Jugendliche, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder entsprechende akute Symptome (s.o.) zeigen, dürfen die Schule nicht betreten. Diese **können** zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome während des Schulbesuchs werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und ggf. die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für Personal.

Testungen

Das Testregime richtet sich nach spezifischen Vorschriften des TMBJS und der aktuellen Warnstufe im Landkreis (siehe Tabelle).

Treten bei Schnelltests positive Testergebnisse auf, sind die betreffenden Personen zu isolieren und haben sich unverzüglich zu einem PCR-Test zum Hausarzt oder in das Gesundheitsamt zu begeben. Statt der Selbsttests in der Schule können alternativ amtliche Nachweise über Schnelltests vorgelegt werden, die am Testtag in der Schule nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Geimpfte und Genesene (nicht länger als 6 Monate) können freiwillig an den Testungen teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte, die nicht an den Selbsttests teilnehmen oder eine amtliche Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, haben Zutritt zur Schule, müssen Maskenpflicht und Abstandsregel strikt einhalten. Diese Personen werden in der Warnphase 3 dem Schulamt gemeldet und müssen mit Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Persönliche Hygiene

Im Detail orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- gründliche Händehygiene
- Hust- und Niesetikette.

Mund-Nase-Bedeckung

Die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ist vorbeugender Infektionsschutz. Als MNB für Schüler über 15 Jahre gilt eine qualifizierte Gesichtsmaske.

Im Schulgebäude besteht Maskenpflicht. Regelungen zum Tragen während des Unterrichtes richten sich nach Möglichkeit der Einhaltung des Mindestabstandes und den Vorschriften in der jeweiligen Warnphase (vgl. Tabelle).

Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr.

Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.

Raumhygiene/ Reinigung

Die tägliche Reinigung durch die Reinigungsfirma in der Schule bezieht sich auf Flächen des vereinbarten Reinigungsregimes.

Bei Raumwechsel erfolgt die Reinigung der Tische, verwendeter Arbeitsmittel, wie z.B.: Therapieliegen, PC's usw. durch die Schülerinnen und Schüler. Lehrkräfte reinigen täglich die Arbeitsflächen in ihren Büros, die Computertastaturen,-mäuse und Telefone.
Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird während der Corona-Pandemie **nicht** empfohlen.

Lüften

Es stehen keine Ausstattungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Raumluft zur Verfügung, deswegen ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min. ist eine Stoßlüftung über 2-3 min., alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Zur Überprüfung der Raumluft stehen ab 25.11.2021 in ausgewählten Räumen sowie pro Standort eine mobile CO₂- Ampel(n) zur Verfügung.

Hygiene im Sanitärbereich

Es stehen in allen Sanitärbereichen für eine regelmäßige Händehygiene ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Diese werden regelmäßig durch die Hausmeister aufgefüllt. Warmlufttrockner sind weniger geeignet und sollen nicht verwendet werden.

Kontaktmanagement

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, muss für alle in der Schule jeweils Anwesenden dokumentiert werden: „*Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?*“

Hierzu zählt v.a.:

- übliches Dokumentieren der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern in den Klassenbüchern
- Dokumentieren des Sitzplanes
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- Für einrichtungsfremde Personen gilt in der Sicherheitsphase und ab der Warnstufe 2 die 3-G-Regel. Vor Betreten sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit einrichtungsfremder Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte mit Aufbewahrung der Daten für 4 Wochen).

Schutzausrüstung

Durch das TMBJS wird Schutzausrüstung (medizinische OP-Masken/ FFP2- Masken) dem Lehrpersonal zur Verfügung gestellt. Das technische Personal erhält die entsprechenden Masken vom Schulträger bzw. dem Arbeitgeber.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert.
Für pädagogisches Personal, für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte ist es eine freie persönliche Entscheidung, ob sie die App nutzen. Für die Schulen bedeutet dies, dass die

geltenden Regeln zum Einsatz von mobilen Endgeräten an der Schule (Hausordnung, medienpädagogische Konzepte) weiterhin gelten und in jedem Fall Vorrang haben.

Automatenangebot

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der Anbieter.

Sport- und Musikunterricht

- Sportunterricht kann kontaktlos in Kleingruppen und unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.
- Im Musikunterricht muss beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden.

Erste Hilfe

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Konferenzen und Versammlungen

Beratungen und Konferenzen können stattfinden, insbesondere, wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit können größere Räume gewählt werden.

Klassenelternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen abgehalten werden. Nach Möglichkeit kann im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes ein entsprechend größerer Raum gewählt und eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

Für einrichtungsfremde Personen gilt ab der Warnstufe 1 die 3-G-Regel mit Vorlegen der entsprechenden Nachweise.

Frühwarnsystem des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Senioren, Gesundheit und Familien

Das Frühwarnsystem gliedert sich in eine Basis- und eine Warnphase (vgl. dazu Übersicht Leit-, Zusatzindikatoren vom 23.08.2021) Nach dem 19.09.2021 ist die für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gültige Stufe des Warnsystems zu beachten und in der Schule sind die jeweils zutreffenden schulbezogenen Maßnahmen umzusetzen:

	Basisphase	Warnphase		
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Präsenz von Personal mit Risikomerkmale	Präsenz mit Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsenz mit Schutzausrüstung bei Einhaltung von Mindestabständen und Lüftungsregimes oder ▪ Unterricht in Gruppen Falls Beides schulorganisatorisch nicht möglich ist: Distanzunterricht		
Präsenz von SchülerInnen mit Risikomerkmale und vor der 2. Impfung	Präsenz	Befreiungsmöglichkeit nach individueller Rücksprache besondere Schutzmaßnahmen im Rahmen des Hygieneplanes in individueller Abstimmung		
Präsenz von SchülerInnen mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomerkmale	Präsenz	Härtefallentscheidung durch das zuständige Schulamt		
Maskenpflicht	im Schulhaus	im Schulhaus und bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m auch im Unterricht (Ausnahme Sportunterricht)	im Schulhaus und im Unterricht (Ausnahme Sportunterricht)	im Schulhaus und im Unterricht (Ausnahme Sportunterricht)
Testung von SchülerInnen	keine	verbindliches Testangebot 2x wöchentlich	verbindliches Testangebot 2x wöchentlich ohne 3-G-Nachweis: strikte Einhaltung von Mindestabstand und Maskenpflicht	verpflichtende Tests 2x wöchentlich Ohne 3-G-Nachweis oder Testung in der Schule: Bußgeld und strikte Einhaltung von Mindestabstand und Maskenpflicht
Testung von Mitarbeitenden	Testangebot 2x wöchentlich	Testangebot 2x wöchentlich	Testangebot 2x wöchentlich	verpflichtende Tests 2x wöchentlich oder 3G-Nachweis

	Basisphase	Warnphase		
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Zugang für einrichtungsfremde Personen		MNB und 3G	MNB und 3G	MNB und 3G
Personen mit Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Betretungsverbot, Betreten nur bei Vorlage eines negativem Testergebnis (außerhalb des Schulsystems)			

Verfahren bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Situationsphase)

Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende sind laut ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, §9 (1) verpflichtet, positive Testergebnisse auf SARS-CoV-2-Virus (PCR-Test) unverzüglich in der Schule zu melden. Positive Ergebnisse von Antigen- (Schnell-) tests sind durch PCR-Tests zu evaluieren. Erfährt die Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person mittels PCR-Test positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf und stellt alle Informationen zur Verfügung, um die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Die Personen werden unverzüglich isoliert und aufgefordert, sich in die Häuslichkeit zu begeben. Sind Betroffene minderjährig, werden die Sorgeberechtigten informiert, um die schnellstmögliche Abholung sicherstellen.

Treten bei Selbsttests in der Schule positive Ergebnisse auf, werden Personen unverzüglich isoliert und aufgefordert, sich beim Hausarzt oder dem Gesundheitsamt zum PCR-Test zu begeben. Sind Betroffene minderjährig, werden die Sorgeberechtigten informiert, um die schnellstmögliche Abholung und PCR-Testung sicherzustellen.

Über Maßnahmen in der Situationsphase entscheidet die Schule in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern, dem Staatlichen Schulamt Südthüringen und dem OTC beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Besondere Hinweise zu Berufsbildenden Schulen

Für die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Ausbildungsbetrieben braucht es verlässliche und möglichst leicht verfügbare Austauschkanäle. Praktika, berufspraktische Ausbildung und praktische Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen werden unter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einschließlich der Praxisbegleitung durchgeführt.

Hinweise zur Situationsphase

Gibt es an der Schule eine bestätigte Covid-19 Infektion (PCR-Test) und die Umstände des Einzelfalls begünstigen innerhalb der Einrichtung die Weitergabe der Infektion an einen Dritten, so kann die Schulleitung verschiedene Infektionsschutzmaßnahmen einleiten. Zu diesen gehören beispielhaft:

- die Beschränkung des Zutritts von Eltern und einrichtungsfremder Personen
- die Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen (ein schriftlicher Antrag und ein ärztliches Attest sind bei der Schulleitung vorzulegen)
- das Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht

geimpft werden können

- die Ausweitung der Pflicht zum Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske für Schülerinnen und Schüler, das pädagogische Personal, das sonstige unterstützende Personal und die an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten; dies gilt nicht für den Sportunterricht
- die Festlegung von versetzten Unterrichts- und Pausenzeiten zur Kontaktvermeidung zwischen Lerngruppen
- die Wegetrennung soweit die örtlichen Gegebenheiten im Schulgebäude dies ermöglichen
Ziel ist es, in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Die zusätzlichen ergriffenen Maßnahmen sind auf Personen zu beschränken, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und so zu gestalten, dass der Betrieb weitest möglich aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen sind so lange zu ergreifen, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 nicht mehr vorliegt.

S. Gottschall
stellv. Schulleiterin

Saalfeld, den 27.07.2020
aktualisiert: 19.02.2021
aktualisiert: 26.04.2021
aktualisiert: 06.09.2021
aktualisiert: 15.11.2021